

## Wahlordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Engen

Der Gemeinderat der Stadt Engen hat in seiner Sitzung am 26.07.2005 einschl. Änderungen vom 24.04.2007 und 26.02.2013 folgende Wahlordnung für die Jugendgemeinderäte beschlossen:

### § 1 Zusammensetzung und Amtszeit

- 1.1 Der Jugendgemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern.
- 1.2 Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre.
- 1.3 Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Jugendgemeinderat stattfinden.
- 1.4 Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Jugendgemeinderates führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.
- 1.5 Sollte auf Grund Bewerbermangels keine Wahl stattfinden, endet die Amtszeit des bisherigen Gemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Jugendgemeinderat stattfinden würden.

### § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- 2.1 Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Wahltag
  - a) in Engen mit Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten wohnhaft ist,
  - b) der das 14. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.2 Aus dem Jugendgemeinderat scheidet die Mitglieder vorzeitig aus, die ihren Hauptwohnsitz in Engen aufgeben.
- 2.3 Es rückt derjenige Bewerber nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- 2.4 Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während der Amtszeit die Altersgrenze, führt er sein Amt bis zur nächsten regelmäßigen Wahl zum Jugendgemeinderat fort.

### § 3 Durchführung der Wahlen

- 3.1 Die laufenden Geschäfte für die Durchführung der Jugendgemeinderatswahlen besorgt der Bürgermeister.
- 3.2 Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes ist das Hauptamt für die Durchführung der Wahlen zuständig.

### § 4 Wahlgrundsätze

- 4.1 Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 4.2 Die Wahl erfolgt über Mehrheitswahl.

### § 5 Bekanntmachung der Wahl

- 5.1 Der Bürgermeister hat die Wahl der Jugendgemeinderäte bis spätestens 45 Tage vor dem Wahltag im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 5.2 Die öffentliche Bekanntmachung enthält insbesondere:
  - a) die Wahltage
  - b) Hinweise auf Eintragungen in das Wählerverzeichnis
  - c) die Zahl der zu wählenden Jugendgemeinderäten
  - d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit der Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen.

## **§ 6 Wahltage**

6.1 Die Wahlen werden jeweils im Zeitraum einer Woche und zwar an einem Wochentag sowie an einem Sonntag durchgeführt. Die einzelnen Wahltage werden durch den Bürgermeister festgelegt.

## **§ 7 Wahlbezirke**

7.1 Es werden keine besonderen Wahlbezirke gebildet.  
7.2 Die Stimmabgabe ist an den besonders festgelegten Wahltagen in Wahllokalen, im Schulzentrum, Jugendtreff bzw. im Rathaus möglich. Diese legt im Einzelnen der Bürgermeister fest.

## **§ 8 Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts**

8.1 Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.  
8.2 Wahlscheine werden zum Zwecke der Briefwahl in begründeten Ausnahmefällen ausgestellt.  
8.3 Einen Wahlschein für die Briefwahl erhält auf Antrag, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und  
a) sich an den Wahltagen während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb Engens aufhält  
b) infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens die Wahlräume nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.  
8.4 Wahlscheine für die Briefwahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens am 4. Tage vor dem ersten Wahltag bis 16:00 Uhr beim Bürgerbüro schriftlich oder mündlich beantragt werden.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

9.1 Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.  
9.2 Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 14. Tag bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich auszulegen.

## **§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

10.1 Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, schriftlich über ihre Eintragung benachrichtigt.  
10.2 Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig halten, können während der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder **durch Erklärung** zur Niederschrift eingelegt werden.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

11.1 Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 35. Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingereicht werden.  
11.2 Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen Beruf oder Stand und die Anschrift der Bewerber enthalten.  
11.3 Die Bewerber müssen durch besondere Erklärung ihr Einverständnis als Bewerber erklären.  
11.4 Eine Wahl zum Jugendgemeinderat findet nur statt, wenn 15 zulässige Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht worden sind.

## **§ 12 Wahlausschuss**

- 12.1 Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 30. Tag vor der Wahl. Die Bewerber/innen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- 12.2 Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister sowie vier Mitgliedern des Gemeinderates zusammen. Der Wahlausschuss bestellt einen städtischen Bediensteten zum Schriftführer.
- 12.3 Der Wahlausschuss stellt auch das endgültige Wahlergebnis fest.
- 12.4 Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich und werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlvorstand**

- 13.1 Zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Wahlwoche wird für jeden Wahltag ein Wahlvorstand gebildet.
- 13.2 Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Beisitzern
- 13.3 Bewerber können weder im Wahlvorstand noch im Wahlausschuss tätig sein.
- 13.4 Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie eventuelle Hilfskräfte werden vom Bürgermeister berufen.
- 13.5 Wahlvorstände und Beisitzer müssen volljährig sein.
- 13.6 Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 14 Wahlräume**

- 14.1 Die Wahlräume, ihre Ausstattung, die Wahlurnen und das erforderliche Personal werden durch die Stadtverwaltung gestellt.

## **§ 15 Stimmzettel und Briefwahlumschläge**

- 15.1 Die Stimmzettel und Briefwahlumschläge für die Wahl der Jugendgemeinderäte werden von der Stadtverwaltung hergestellt.
- 15.2 Der Stimmzettel enthält Namen, Beruf oder Stand und die Adresse der Bewerber/innen. Die Bewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- 15.3 Die Stimmzettel werden nur im Wahlraum ~~ausgehängt~~ **ausgehändigt**.
- 15.4 Bei Briefwahl erfolgt auf Antrag die Aushändigung durch die Stadtverwaltung (Bürgerbüro).

## **§ 16 Stimmabgabe**

- 16.1 Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- 16.2 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.
- 16.3 Es können insgesamt 9 Stimmen, jedoch pro Bewerber maximal 1 Stimme vergeben werden.
- 16.4 Die insgesamt höchstens zu vergebenden Stimmen entsprechen der Zahl der zu wählenden Jugendgemeinderäte.

## **§ 17 Briefwahl**

- 17.1 Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den zugeklebten Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am letzten Wahltag dort eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.

## **§ 18 Wahlzeit**

- 18.1 Die Wahlzeit dauert an den vom Bürgermeister festzulegenden Wochentagen von 10.00 bis 14.00 Uhr, am Wahlsonntag von 14.00 bis 16.00 Uhr.
- 18.2 Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand sowie die anschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss sind öffentlich.

## **§ 19 Ungültige Stimmzettel**

19.1 Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) bei der Briefwahl nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) bei der Briefwahl in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
- c) nicht amtlich hergestellt sind,
- d) keine gültigen Stimmen enthalten,
- e) ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
- f) einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet,
- g) mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

## **§ 20 Ungültige Stimmen**

20.1 Ungültig sind Stimmen,

- a) wenn der Name des Gewählten, soweit er nicht vorgedruckt ist, auf dem Stimmzettel nicht lesbar,
- b) die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder
- c) gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist.

## **§ 21 Wahlbeteiligung**

- 21.1 Für die Gültigkeit der Wahl soll die Wahlbeteiligung bei 20 % liegen.
- 21.2 Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Gemeinderat der Stadt Engen.
- 21.3 Der Jugendgemeinderat gilt dann nach Beendigung des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat, als aufgelöst.

## **§ 22 Verteilung der Sitze**

22.1 Die Bewerber gelten entsprechend ihrer Stimmzahl als gewählt.

## **§ 23 Wahlergebnis**

- 23.1 Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt und am letzten Tag der Wahl (Wahlsonntag) durch den Wahlausschuss unverzüglich festgestellt.
- 23.2 Der Bürgermeister veranlasst unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung.

Engen, 26.02.2013

Johannes Moser  
Bürgermeister